



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 170.000.000-01865  
Bearbeiterin Stephan Rollmann  
Durchwahl 2309

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Schulen mit gymnasialem Bildungsgang  
und gymnasialer Oberstufe  
des ersten Bildungswegs

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum: 7. Mai 2020

über

Staatliche Schulämter

Nachrichtlich

An die Träger der öffentlichen Schulen  
und die Träger der Ersatzschulen

– Nur per E-Mail –

## Zweiter Schritt der Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 18. Mai 2020

**hier: Informationen zum Unterricht an Schulen mit gymnasialem Bildungsgang  
und gymnasialer Oberstufe des ersten Bildungswegs**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits mit Schreiben vom 7. Mai 2020 von Herrn Kultusminister Prof. Dr. Lorz mitgeteilt, wird die Wiederaufnahme des Schulbetriebs in den hessischen Schulen schrittweise erfolgen.

Dazu erhalten Sie im Folgenden weitere, auch schulformspezifische Informationen:

### Hygiene- und Abstandsregeln

Weiterhin ist der Schutz der Gesundheit der in Schule zusammenkommenden Personengruppen das oberste Gebot, dem sich alle anderen Zielsetzungen unterordnen. Deshalb

wird auch nach dem zweiten Schritt der Wiederöffnung der Schulen zum 18. Mai 2020 kein Regelunterricht in gewohnter Form im vollen Stundenumfang stattfinden, damit die Einhaltung der Vorgaben der notwendigen Hygieneregeln, wie z. B. das Abstandsgebot, gewährleistet werden kann.

Vor der Wiederaufnahme des Unterrichtes müssen alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Ablauf des ersten Schultages informiert werden. Diese Information muss auch einen Hinweis auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen enthalten. Es empfiehlt sich bei diesem Anlass, die betroffenen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie selbst zur Absicherung ihrer Gesundheit beitragen können, indem sie persönlich Verantwortung für eigene Vorsorgemaßnahmen übernehmen – z. B. durch die Einhaltung der gebotenen Distanz.

Am Tag der Wiederaufnahme sollten alle Hygiene- und Abstandsregelungen nochmals intensiv mit allen Schülerinnen und Schülern besprochen werden. Es ist anzunehmen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der Corona-Krise Ängste im Hinblick auf ihre persönliche aber auch familiäre Zukunft haben. Hier muss Gelegenheit zum Austausch mit den Schülerinnen und Schülern gegeben sein und geprüft werden, ob ggf. Unterstützung (Schulpsychologie/Schulsozialarbeit/UBUS etc.) angeboten werden kann oder muss.

### **Gruppengröße**

Der Unterricht erfolgt in zahlenmäßig reduzierten Gruppen, so dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten.

Eine Teilung der Klassen oder Kurse scheint vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Klassengröße in Hessen in den meisten Fällen eine praktikable Lösung zu sein. Dabei ist aber zu beachten, dass die Gruppengröße so gestaltet werden muss, dass die gebotene Vorgabe zur Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden kann. Dies bedeutet, dass je nach räumlicher Situation vor Ort, auch kleinere Gruppen gebildet werden können bzw. müssen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten sind.

## **Pausenregelungen**

Pausenregelungen sollten gestaffelt ausgestaltet werden, so dass möglichst wenige Schülerinnen und Schüler miteinander in Kontakt kommen. Die Abstandsregeln und die Vorgaben des Infektionsschutzes sind auch in den Pausenzeiten zu wahren. Da die Schulen unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten haben, sind dazu schulinterne Abstimmungen zu treffen.

## **Einschränkungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht**

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, werden nach dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22. April 2020 weiter vom Präsenzunterricht nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, müssen dem Unterricht fernbleiben. Über das Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern entscheidet im Einzelfall die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

## **Regelungen für den Präsenzunterricht**

Grundsätzlich besteht die Zielsetzung, den Schülerinnen und Schülern so viel Präsenzunterricht wie möglich bereitzustellen. Die Schulen wählen deshalb die Organisationsform für die Umsetzung entsprechend der personellen und räumlichen Möglichkeiten vor Ort, so dass eine möglichst optimale Unterrichtsabdeckung gewährleistet werden kann.

Die Schulen nehmen die Einteilung der Gruppen für den Präsenzunterricht vor und organisieren für diese Lerngruppen die Verteilung der Unterrichtsstunden auf wöchentliche Präsenzzeiten. Hier sind unterschiedliche Modelle denkbar, wie beispielsweise die Einrichtung von einem ganzen oder zwei halben Unterrichtsvormittagen pro Woche und Jahrgang. Möglich ist auch die schulinterne Entscheidung, ob der Präsenzunterricht für die Kleingruppen eines Jahrgangs an einem Wochentag erfolgt oder jeweils auf die

Wochentage verteilt wird, womit ein intensiverer Kontakt zur Klassenlehrerin für alle Gruppen der Klasse ermöglicht würde. Der Präsenzunterricht wird kombiniert mit weiteren unterrichtsunterstützenden Aufgabenstellungen für das häusliche Lernen. Die Kombination von Präsenzunterricht mit unterrichtsunterstützenden Lernsituationen für das häusliche Lernen zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern auch in den Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen einen kontinuierlichen, von der Schule fortwährend begleiteten Lernrhythmus zu ermöglichen. Dazu werden von den Lehrkräften für diese Zwischenphasen didaktisch versiert ausgearbeitete Materialien und Aufgabenstellungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird dadurch gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler ein qualifiziertes Feedback zu ihren Ergebnissen sowie zur individuellen Fortführung des Lernprozesses durch ihre Lehrerinnen und Lehrer erhalten.

Schülerinnen und Schüler, denen ab dem 18. Mai 2020 noch nicht die Teilnahme am Präsenzunterricht ermöglicht werden kann, soll weiterhin ein sinnvolles pädagogisches Angebot in Form von unterrichtsersetzenden Lernsituationen unterbreitet werden. Rechtliche Klärungen, Empfehlungen und Informationen zu unterrichtsersetzenden Lernsituationen finden Sie in der vom Hessischen Kultusministerium am 24. April 2020 veröffentlichten Handreichung.

### **Lehrereinsatz**

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern als Ansprechpersonen zur Verfügung zu stehen und Lernprozesse weiter zu unterstützen. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören. Die Schulen entwickeln ihre Beschulungspläne für die Ausgestaltung des Präsenzunterrichts auf der Grundlage der an ihrer Schule für den entsprechenden Einsatz zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und in Ausrichtung auf die Raumsituation.

Die nicht im Präsenzunterricht einsetzbaren Lehrkräfte unterstützen die schulischen Lernangebote, indem sie Aufgaben im Bereich der unterrichtsunterstützenden und auch der unterrichtsergänzenden Lernsituationen übernehmen.

Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass die Lehrkräfte Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern halten und dass die Erreichbarkeit der Lehrkräfte gewährleistet ist.

## **Befreiung bestimmter Lehrkräfte vom Präsenzunterricht**

Ein wichtiger Aspekt bei Ihren Planungen ist die Frage, welche Lehrkräfte und welches Betreuungspersonal Sie bei Ihren Planungen berücksichtigen und für den Präsenzunterricht einplanen können und welche Personen aus besonderen Fürsorgegründen vom Einsatz im Unterricht befreit werden können.

Zur Arbeitserleichterung wird diesem Schreiben eine Übersicht zu den verschiedenen Konstellationen als Anlage beigefügt.

## **Schulformspezifische Regelungen zur Organisation des Präsenzunterrichts**

### **1. Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts in der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsgangs und der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe**

Den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen und aller Jahrgangsstufen soll bis zu den Sommerferien ein Schulbesuch in Form von Präsenzunterricht ermöglicht werden. Der Präsenzunterricht soll in der Regel mindestens an einem Tag der Woche mit bis zu sechs Unterrichtsstunden erteilt werden. Jede Schülerin und jeder Schüler sollte auf diese Weise bis zu den Sommerferien in der Regel mindestens acht Präsenzunterrichtstage erhalten. Dabei sind unterschiedliche Organisationsformen denkbar, die es erlauben, den Schulbetrieb so flexibel zu gestalten, dass eine optimale Unterrichtsabdeckung gewährleistet werden kann.

Die Organisation des Präsenzunterrichts kann beispielsweise über die tageweise Anwesenheit von Jahrgängen oder Lerngruppen bestimmter Bildungsgänge ggf. im rotierenden Wechsel der Wochentage erfolgen. Möglich ist auch eine Präsenz von Lerngruppen nach jeweils festgelegten Wochentagen.

Grundsätzlich ist so viel Präsenzunterricht wie möglich zu erteilen, wobei alle Jahrgangsstufen in vergleichbarem Maße berücksichtigt werden sollten. Abschlussprüfungen und unterrichtsfreie Tage sind dabei planerisch einzubeziehen. Die Schulleiterin oder der

Schulleiter entscheidet nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort, in welchen Fächern und in welchem Umfang der Präsenzunterricht erteilt werden soll und kann. Für die Fächer Sport und Musik wird auf den Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22. April 2020 verwiesen.

Die Lehrkräfte sind vorrangig so einzusetzen, dass die Abnahme von Prüfungen (z. B. mündliche Abiturprüfungen, sonstige Leistungsnachweise), der zu erteilende Präsenzunterricht und die Fortführung der unterrichtsergänzenden Angebote für die Sekundarstufe I sichergestellt sind.

Die Umsetzung der vorab genannten Vorgaben an Ihrer Schule sind sicherlich abhängig von der Verfügbarkeit der Lehrkräfte für den Präsenzunterricht, den räumlichen Gegebenheiten vor Ort und den Absprachen mit dem jeweiligen Schulträger, z. B. im Hinblick auf den Schülertransport, die nur Sie vollständig im Blick haben können.

Für die Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten neben den o. g. Maßgaben insbesondere folgende Regelungen:

- Ist die Einführungsphase im Klassenverband organisiert, so gelten die o. g. Maßgaben für die Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsgangs.
- Ist die Einführungsphase im Kurssystem organisiert, werden für die Schülerinnen und Schüler des Kurshalbjahres E2 die Fächer Deutsch und/oder Mathematik im Präsenzunterricht erteilt. Sollten die räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort die Erteilung von Präsenzunterricht in weiteren Fächern zulassen, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, in welchen Fächern und in welchem Umfang der Präsenzunterricht erteilt werden soll. Hier bieten sich ggf. die jeweiligen (Vor-)Leistungskurse entsprechend der Fächerwahl der Schülerinnen und Schüler an. Der Unterricht im Kurssystem ist auf bestimmte Fächer zu reduzieren, um eine Durchmischung und damit ein erhöhtes Infektionsrisiko der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden.

Auch für die Einführungsphase gilt, dass die Lehrkräfte vorrangig so einzusetzen sind, dass die Abnahme von Prüfungen (z. B. mündliche Abiturprüfungen, sonstige Leistungsnachweise), der zu erteilende Präsenzunterricht und die Fortführung der unterrichtsergänzenden Angebote für die Sekundarstufe I sichergestellt sind.

Die Eltern sind von der Schule über die Dauer und den Umfang der bis zu den Sommerferien geplanten Präsenztage der einzelnen Klassen bzw. Jahrgangsstufen und über den Stellenwert der unterrichtsergänzenden Angebote für das häusliche Lernen zu informieren.

## **2. Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe**

Es wird auf mein präzisierendes Schreiben vom 28. April 2020 „Erlass vom 22. April 2020 zur schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 27. April 2020; hier: Informationen zum Unterricht an den Schulen mit gymnasialem Bildungsgang und gymnasialer Oberstufe des ersten und zweiten Bildungswegs“ sowie auf den entsprechenden Erlass vom 22. April 2020 „Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 27. April 2020; hier: Informationen zum Unterricht an den Schulen mit gymnasialem Bildungsgang und der gymnasialen Oberstufe des ersten und zweiten Bildungswegs“ verwiesen.

Da der Unterricht in der Qualifikationsphase im Kurssystem erteilt wird, ist er Unterricht auf bestimmte Fächer zu reduzieren, um das mit einer Durchmischung verbundene erhöhte Infektionsrisiko der Schülerinnen und Schüler zu minimieren. Eine Begrenzung auf wenige Fächer ist auch mit Blick auf die räumlichen und personellen Ressourcen vor Ort angebracht. Ab dem 18. Mai 2020 soll der Präsenzunterricht im Kurshalbjahr Q2 daher auch weiterhin nur in ausgewählten Fächern erteilt werden. Gleichzeitig soll mit der Erweiterung des Unterrichts auf zusätzliche Fächer und Stunden sichergestellt werden, dass abiturrelevante Unterrichtsinhalte soweit wie möglich im Präsenzunterricht vermittelt werden können. Ziel ist es, sich in der Qualifikationsphase möglichst dem „normalen“ Unterrichtsbetrieb anzunähern, wohl wissend, dass dies nicht gänzlich zu leisten sein wird.

Eine Priorisierung des Kurshalbjahres Q2 hinsichtlich des Präsenzunterrichts ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, damit Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfungen im Landesabitur 2021 nach Möglichkeit nicht tangiert werden. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie der Einführungsphase dennoch ein hinreichendes Unterrichtsangebot erhalten.

Bis zum 15. Mai 2020 werden im Kurshalbjahr Q2 wie bislang die beiden gewählten Leistungsfächer sowie die Grundkursfächer Deutsch und Mathematik unterrichtet. Zusätzlich kommen ab dem 18. Mai 2020 weitere Fächer aus den drei Aufgabenfeldern hinzu; vorrangig werden diejenigen Fächer unterrichtet, für die eine Einbringverpflichtung in die Gesamtqualifikation besteht oder die aufgrund der Vorgaben der OAVO häufig als Prüfungsfächer in der Abiturprüfung gewählt werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorüberlegungen kommen nach Entscheidung der Schule die folgenden Fächer hinzu:

- eine fortgeführte Fremdsprache
- Politik und Wirtschaft
- eine durchgängig belegte Naturwissenschaft

Nach der Erweiterung um die o. g. Fächer ergibt sich damit für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler folgende maximale wöchentliche Stundenzahl im Präsenzunterricht:

<b>A) Fächer ab dem 27.04.2020</b>	<b>Summe Präsenzunterricht<sup>1</sup></b>
1. Leistungsfach	5
2. Leistungsfach	5
Grundkurs Deutsch	4
Grundkurs Mathematik	4
Summe	<i>maximal 18<sup>2</sup></i>
<b>B) zusätzliche Fächer ab dem 18.05.2020</b>	
eine fortgeführte Fremdsprache	3
Politik und Wirtschaft	3
eine durchgängig belegte Naturwissenschaft	3
Summe (unter der Voraussetzung in A)	<i>maximal 6<sup>3</sup></i>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>maximal 24</b>

Nach § 13 Abs. 2 OAVO muss ein Leistungsfach Mathematik, eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein. Dementsprechend bewegt sich die Gesamtsumme an Präsenzstunden pro Woche je nach Wahl der Leistungskurse i. d. R. zwischen 19 und 24 Unterrichtsstunden.

---

<sup>1</sup> Für alle mit der konkreten Fachbezeichnung benannten Fächer ist die Wochenstundenzahl der Grundkurse angegeben.

<sup>2</sup> Je nach Wahl der Leistungsfächer kommt es bei den Schülerinnen und Schülern zu unterschiedlichen Stundenzahlen für den Präsenzunterricht in der Schule. Haben Schülerinnen und Schüler die Fächer Deutsch oder Mathematik oder beide Fächer als Leistungsfächer belegt, so fällt die Stundensumme für den Präsenzunterricht in der Schule entsprechend geringer aus.

<sup>3</sup> Unter der Voraussetzung, dass mit den unter A) genannten Fächern der Präsenzunterricht 18 Wochenstunden umfasst.



Folgende Beispiele für den Präsenzunterricht dienen der Verdeutlichung der unterschiedlichen Stundenzahlen:

- Schülerinnen und Schüler, die die Leistungsfächer Englisch und Geschichte gewählt haben, kommen mit diesen beiden Leistungskursen und den Grundkursen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Politik und Wirtschaft sowie einer Naturwissenschaft auf insgesamt 24 Präsenzstunden.
- Schülerinnen und Schüler, die die Leistungsfächer Mathematik und Biologie belegen, besuchen neben diesen Leistungskursen im Präsenzunterricht die Grundkurse in einer Fremdsprache, im Fach Politik und Wirtschaft sowie im Fach Deutsch mit insgesamt 20 Stunden.
- Schülerinnen und Schüler, die die Leistungsfächer Mathematik und Deutsch belegt haben, besuchen neben diesen beiden Leistungskursen die Grundkurse in den Fächern Politik und Wirtschaft sowie in einer Fremdsprache und in einer Naturwissenschaft im Umfang von insgesamt 19 Stunden.

Für die Umsetzung dieser Wochenstundenzahlen sind i. d. R. mindestens drei bis vier Tage Präsenzunterricht erforderlich. Dabei sind unterschiedliche Organisationsformen denkbar, die es erlauben, den Schulbetrieb und die Stundenplanung so flexibel zu gestalten, dass eine optimale Unterrichtsabdeckung gewährleistet werden kann (siehe Ausführungen zur Sekundarstufe I). So können z. B. Grundkurse für den Präsenzunterricht neu zusammengestellt werden. Ggf. sind unterrichtsergänzende Arbeitsaufträge für das häusliche Lernen im Umfang des wöchentlich jeweils zu besuchenden Präsenzunterrichts zu vergeben. Die Bereitstellung der Materialien und Rückmeldungen zu den Lernergebnissen liegen in der Verantwortung der Lehrkräfte.

Für die Leistungskurse im Fach Sport wird der Unterricht auch nach dem 18. Mai 2020 bis auf Weiteres als Blockunterricht in Sporttheorie erteilt.

Es ist ergänzend zum Präsenzunterricht in der Schule sinnvoll, auch für das Kurshalbjahr Q2 im Rahmen der unterrichtsersetzenden Maßnahmen weitere pädagogische Angebote in anderen Grundkursfächern zur Bearbeitung für zu Hause bereitzustellen. Für die Bewertung der unterrichtsersetzenden Angebote gelten weiterhin die Maßgaben des Ministerbriefs vom 17. April 2020.

Die Ausweitung des Unterrichts an den beruflichen Gymnasien findet aufgrund der noch ausstehenden Prüfungen an den Fachoberschulen zu einem späteren Zeitpunkt statt; die beruflichen Gymnasien erhalten hierzu ein gesondertes Schreiben.

Auch die Schulen des zweiten Bildungswegs werden mit gesondertem Schreiben zum zweiten Schritt der Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 18. Mai 2020 informiert.

### **3. Schülerinnen und Schüler des Kurshalbjahres Q4**

Es wird auf den Erlass vom 22. April 2020 „Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 27. April 2020; hier: Informationen zum Unterricht an den Schulen mit gymnasialem Bildungsgang und der gymnasialen Oberstufe des ersten und zweiten Bildungswegs“ und auf die Einzelerlasse die Schülerinnen und Schüler des Kurshalbjahres Q4 verwiesen.

### **4. Ganztagsangebot und Pakt für den Nachmittag**

Das Ganztagsprofil einer Schule, einschließlich Pakt für den Nachmittag, kann sicherlich aufgrund der Corona-Pandemie nicht in dem vor der Pandemie gewohnten Umfang geleistet werden. Ab Montag, dem 18. Mai 2020, steht der weitere schrittweise Wiederbeginn des Schul- und Unterrichtsbetriebs in der Sekundarstufe I und dem Jahrgang 4 der Grundschulen an. Grundsätzlich folgt die Schrittigkeit bei der Wiederaufnahme von Ganztagsangeboten (einschl. Pakt für den Nachmittag) der Schrittigkeit des Wiedereinstiegs in den einzelnen Jahrgängen. Hierbei sind möglichst kleine Gruppen zu bilden und die für den Vormittag geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen genauso auch am Nachmittag unbedingt einzuhalten.

Der gegenwärtig mögliche zeitliche Rahmen des Ganztags- und Betreuungsangebotes wird im Wesentlichen bestimmt durch die Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit vorhandenen Personals nach vorrangiger Abdeckung des Unterrichts durch die Lehrkräfte. Aus diesem Grund stehen für die gegenwärtigen Betreuungsangebote Lehrkräfte nur dann zur Verfügung, wenn sie für den Unterricht nicht benötigt werden. Im Wissen um den gemeinsamen Auftrag und die gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung von ganztägigen Angeboten kann hier sicherlich das auch sonst im Rahmen der Ganztagsangebote zur Verfügung stehende Personal des Schulträgers bzw. der freien Träger genutzt werden. Unterstützend wirkt hier die Entscheidung des Landes, die Ganztagsressourcen in Geld und

Stellen weiterhin in voller Höhe zur Verfügung zu stellen. Ein regelhaftes Vorhalten eines warmen Mittagessens, wie in der Ganztagsrichtlinie vorgesehen, wird unter den Bedingungen einer teilweisen Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler bis zu den Sommerferien nicht immer möglich sein. So kann, wo nötig, sicher vorübergehend z. B. auch auf Lunchpakete oder andere Imbiss-Angebote zurückgegriffen werden. In jedem Fall soll hier eine Abstimmung auf den Einzelfall bezogen zwischen Schulen, Staatlichem Schulamt und Schulträger erfolgen.

Grundsätzlich gilt es, bedarfsorientierte flexible Lösungen vor Ort zu schaffen, auch unter den gegenwärtigen Voraussetzungen des Umgangs mit der Pandemie.

## **5. Notbetreuung**

Aufgrund von Nachfragen zur Gruppengröße weise ich darauf hin, dass die Gruppengröße im Bereich der Notbetreuung so klein wie möglich gehalten werden soll und sich grundsätzlich in Abhängigkeit von der Raumgröße sowie einer Abstandsregelung von 1,5 Metern bestimmt.

Die Notbetreuung soll während der regulären Unterrichtszeit sowie im zeitlichen Rahmen der bereits in der Schule bestehenden Betreuungszeiten erfolgen und ist auch während der schrittweisen Öffnung der Schulen weiterhin sicherzustellen. Sofern wegen des Einsatzes im Präsenzunterricht nicht ausreichend Lehrkräfte für die Notbetreuung zur Verfügung stehen, sollte allerdings in Kooperation mit dem Schulträger eine Lösung gefunden werden. Dabei sollte auf das im Rahmen der Ganztagsangebote zur Verfügung stehende Personal des Schulträgers und der schulischen Kooperationspartner zurückgegriffen werden. In diesen Fällen wird das Staatliche Schulamt den Kontakt zum Schulträger herstellen, um in Abstimmung tragfähige Lösungen zu finden.

## **6. Wiederaufnahme des Schulbetriebs für Intensivklassen in der allgemeinbildenden und der beruflichen Schule**

Bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs in den hessischen Schulen verbunden mit der grundsätzlich bestehenden Zielsetzung, so viel Präsenzunterricht wie möglich bereitzustellen, sind die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger der Intensivklassen in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (InteA) gemäß den benannten Vorgaben und der schrittweisen Abfolge wie alle anderen Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Jahrgängen der Regelklassen zu berücksichtigen.

Zum 18. Mai 2020 erfolgt in den allgemeinbildenden Schulen die Wiederaufnahme des Schulbetriebs für Intensivklassen in der Sekundarstufe. Analog werden in den beruflichen Schulen die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger prioritär aufgenommen, die an den Prüfungen zum DSD I PRO oder an externen Hauptschulabschluss- bzw. Realschulabschlussprüfungen teilnehmen.

Die Gruppe der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger fällt durch ihren Deutschförderbedarf in die Gruppe derer mit besonderem Unterstützungsbedarf, so dass gezielte pädagogische Präsenzangebote an den Schulen unter Vorbehalt der räumlich, sächlich vorhandenen Ressourcen in jedem Fall zu prüfen sind.

Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die zum Schuljahresende die Intensivklasse aufgrund ihrer Verweildauer verlassen müssen und für die keine geeigneten schulischen oder außerschulischen Anschlussmöglichkeiten bestehen, wird aufgrund der coronabedingten Umstände über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus zuweisungsrelevant eine Verlängerungsoption in der Intensivklasse ermöglicht. Hierzu wird ein Erlass durch das zuständige Fachreferat erstellt.

### **Weitere Hinweise**

Informationen zu schulrechtlichen Fragen zur Leistungsbewertung, Versetzung, Abschlüssen und weiteren Verfahren sowie Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung sowie der Wiederaufnahme des Unterrichts im Schuljahr 2019/2020 haben Sie mit Erlass vom 30. April 2020 erhalten.

Aktualisierte Informationen sowie die weiteren Erlasse seit der Aussetzung des regulären Schulbetriebs finden Sie zum Abruf auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter der nachfolgenden Adresse:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona>

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch der zweite Schritt der Wiederaufnahme des Schulbetriebs bringt Arbeit mit sich, und weitere Aufgaben werden zu bewältigen sein. Die dem Infektionsschutz geschuldete stu-

fenweise Öffnung bedingt ständige Anpassungen im Bereich der Organisation und erfordert u. a., dass Stunden- und Raumpläne mehrfach umgeschrieben werden müssen. Sie sind gefordert, Konzepte zur Organisation der Kleingruppen, zur Umsetzung des Hygieneplans und zur Organisation des Präsenzunterrichts sowie der weiterhin notwendigen schulischen Angebote für das häusliche Lernen zu entwickeln. In manchen Fällen werden Sie dabei vielleicht den Eindruck haben, es würde von Ihnen erwartet, das Unmögliche möglich zu machen.

Indessen möchte ich betonen, dass genau das nicht von Ihnen erwartet wird und auch nicht erwartet werden darf. Herr Minister Prof. Dr. Lorz hat es mit der Aussage auf den Punkt gebracht „Wir machen das Machbare“.

Damit wird verdeutlicht, dass manches auch nicht machbar sein wird. Wir können zwar als Ziel formulieren, dass allen Schülerinnen und Schülern bis zu den Sommerferien möglichst viel Präsenzunterricht geboten werden soll. Da die Machbarkeit allerdings auch von Parametern abhängt, die Sie nicht beeinflussen können, wird sich der Grad der Zielerreichung je nach spezifischer Situation der Schule unterschiedlich gestalten. Es verbietet sich beispielsweise, im Bereich der Hygieneregeln Standards herabzusetzen, um den Schülerinnen und Schülern möglichst viel Präsenzunterricht zu bieten. Entsprechend werden Sie in einigen Fällen Anpassungen z. B. bei der Zahl der Präsenzunterrichtsstunden vornehmen müssen.

Genauso gilt es aber auch, im Interesse der Schülerinnen und Schüler alles Machbare tatsächlich anzugehen. Deshalb versteht es sich, dass Abweichungen begründbar sein müssen. Ebenso ist in den Fällen, in denen abgeschichtet werden muss, eine sachlich nachzuvollziehende Priorisierung selbstverständlich. Bitte stellen Sie deshalb bei Ihren Einsatzplanungen der Lehrkräfte und der Raumverteilung unbedingt vorrangig die Abnahme von Abschlussprüfungen sicher.

An Ihren Schulen machen Sie immer wieder die Erfahrung, dass Schule nur dann wirklich gelingen kann, wenn alle Betroffenen in der gebotenen Weise einbezogen sind. Aus diesem Grund bitte ich, auch die Beteiligungsrechte Ihrer Gremien nicht aus dem Blick zu verlieren. Von besonderer Bedeutung ist dabei für uns alle die Zusammenarbeit mit der Elternvertretung. Uns allen ist bewusst, wie wichtig es gerade in diesen so angstbesetzten Zeiten ist, offen und vertrauensvoll mit den Eltern, die uns ihre Kinder anvertrauen, zusammenzuwirken.

Lassen Sie uns die verbleibende Zeit bis zum Schuljahresende gemeinsam zum Wohle der Schülerinnen und Schüler gestalten. Zu den wenigen auch schönen Begleiterscheinungen dieser historischen Ausnahmesituation gehört, dass man nun immer wieder von Schülerinnen und Schülern den Satz hört: „Ich freue mich, in die Schule gehen zu dürfen.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Schmidt', written in a cursive style.

Ute Schmidt  
Ministerialdirigentin

Anlage

Einsatz von Lehrkräften